

„Trinkwasserzweckverband Hainich“

Sitz : 99986 Vogtei / OT Oberdorla

Mühlhäuser Straße 93

Tel. und Fax : 03601 / 757181

E – Mail : twzv.hainich@t-online.de

Satzung des Zweckverbandes „Trinkwasserzweckverband Hainich“ vom 21.04.1994

(Nichtamtliche Lesefassung)

Satzung des Zweckverbandes

„Trinkwasserzweckverband Hainich“

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Auf Grund der Bestimmungen des § 61 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen – VKO – in der z. Z. gültigen Fassung und des Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 20.06.1992 (GVBLs) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der

Gemeinde Flarchheim	Landkreis Mühlhausen	vom 07.04.1994
Gemeinde Großengottern	Landkreis Mühlhausen	vom 05.04.1994
Gemeinde Heroldishausen	Landkreis Mühlhausen	vom 15.03.1994
Gemeinde Höngeda	Landkreis Mühlhausen	vom 23.03.1994
Gemeinde Kammerforst	Landkreis Mühlhausen	vom 06.12.1993
Gemeinde Langula	Landkreis Mühlhausen	vom 14.12.1993
Gemeinde Niederdorla	Landkreis Mühlhausen	vom 09.12.1993
Gemeinde Oberdorla	Landkreis Mühlhausen	vom 30.11.1993
Gemeinde Oppershausen	Landkreis Mühlhausen	vom 22.12.1993
Gemeinde Seebach	Landkreis Mühlhausen	vom 12.04.1994
Gemeinde Weberstedt	Landkreis Bad Langensalza	vom 30.05.1994
Gemeinde Mülverstedt	Landkreis Bad Langensalza	vom 26.04.1995

vereinbaren die genannten Gemeinden nach dieser Satzung die Bildung eines Zweckverbandes.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen Trinkwasserzweckverband „Hainich“.
- (3) Der Sitz des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ befindet sich in 99986 Vogtei / OT Oberdorla, Mühlhäuser Straße 93.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ sind die Gemeinden Unstrut – Hainich (nur für die Ortsteile Großengottern, Weberstedt, Mülverstedt, Flarchheim und Heroldishausen), Kammerforst, Oppershausen, Vogtei und Mühlhausen (nur für die Ortsteile Höngeda und Seebach).

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gemarkungen seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden
 - a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
 - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu verwalten,
 - c) die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der Zweckverband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Die Wirtschaftlichkeit für die Ergänzung und den Ausbau ist in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen oder rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. In allen anderen Fällen ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
- (3) Der Zweckverband wird das Zugangsverhältnis zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf Grund einer Satzung, die auch den Anschluss- und Benutzungszwang regelt, ausgestalten.
Das Benutzungsverhältnis wird er privatrechtlich unter Zugrundelegung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 684) ausgestalten und zur Ergänzung der AVBWasserV weitere Bestimmungen erlassen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl ihrer Mitglieder beschließen, dass der Zweckverband sich an anderen Unternehmen der Wasserversorgung beteiligt oder Versorgungseinrichtungen Dritter übernimmt.
- (5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 5

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes. Die Mitgliedsgemeinden entsenden je angefangene 1000 Einwohnereinen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde müssen einheitlich abgegeben werden.
- (2) Verbandsräte, welche nicht als Bürgermeister fungieren, müssen den Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden angehören. Der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Für die anderen Verbandsräte sind durch die Gemeindevertretungen Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung der Sitzung ein. Zwischen dem Eingang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Wesentliche Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung hat in jedem Fall zu beschließen über :
 - a) die Wahl des Verbandsausschusses,
 - b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - e) den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan,
 - f) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung bzw. die Festsetzung der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung,
 - g) die Aufnahme von Krediten und gleichgearteten Rechtsgeschäften,
 - h) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - i) die Festlegung der Verbandsumlage,
 - j) den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - k) die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen Dritter,
 - l) die Beteiligung an anderen Versorgungsunternehmen,
 - m) den Stellenplan,

- n) den Abschluss von Betriebsführungsverträgen,
- o) die Festlegung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
- p) die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
- q) die Aufstellung einer Geschäftsordnung
- r) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
- s) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den drei weiteren Verbandsräten. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren Stellvertretern (§ 6 Abs. 2) vertreten.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage, ansonsten gilt § 6 Abs. 3 analog.
- (3) Der Verbandsausschuss führt im Auftrag der Verbandsversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel den Zweckverband, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Verbandsausschusssitzungen und an den Verbandsversammlungen teil.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bürgermeister zum Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie seinen Stellvertreter.

- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen alle Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Versammlung oder dem Verbandsausschuss übertragen sind. Hierzu zählt die allgemeine Geschäftsführung nicht.

Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben :

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlung und des Verbandsausschusses,
- b) die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen,
- c) die Ausübung der Pflichten und Rechte als Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes,
- d) die Aufsicht über die Verbandseinrichtungen,
- e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes.

§ 10

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

§ 11

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch privatrechtliche Entgelte gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 684).
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung oder im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

- (3) Die Umlage ist nach dem Verhältnis des vom Zweckverband im Gebiet des einzelnen Mitgliedes berechneten Wasserverbrauchs zu bemessen, wobei der Verbrauch des zweitletzten Wirtschaftsjahres maßgebend ist. Solange kein Verbrauch gemessen wird, gilt als Ersatzbemessung die Einwohnerzahl per 31.12. des zweitletzten Vorjahres.
- (4) Der Zweckverband übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten des aufzulösenden Wasserbeschaffungsverbandes „Hainich“.

§ 12

Verwaltung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 kann der Zweckverband eigene Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen.
- (2) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (3) Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben durch die Verwaltungen der Verbandsmitglieder oder durch Dritte wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im „Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes Hainich“ öffentlich bekannt.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz (1) hinweisen.
- (3) Gegenstände, die nach Abs. 2 öffentlich bekanntgemacht werden, können nachrichtlich auch bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsmitglieder ausgelegt werden.
- (4) Können die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, ins-

besondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt sie nach den Vorschriften über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit
 - a) bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen (weitere Verbandsräte) auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung,
 - b) bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch die Gemeindevertretung.

Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 15

Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Bis dahin hat das Verbandsmitglied seine Rechte und Pflichten weiter wahrzunehmen. Ist es dem Zweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband entsteht, so ist die ausscheidende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Zweck-

verband zu entrichten. Daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Zweckverbandes zu übernehmen.

- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in Ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im Übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Verbandsversammlung über den Verbandsvorsitzenden zu übergeben.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Das gilt auch, wenn seine Aufgaben durch Gesetz oder aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung vollständig auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen. Er ist auch aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. In diesem Falle tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Die Ansprüche sind zu befriedigen.

(5) Das Verbandsvermögen ist nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres aufzuteilen.

(6) Verbindlichkeiten des Verbandes sind nach dem gleichen Schlüssel zu übernehmen, falls das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

§ 17

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Mühlhausen.

§ 18

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung in Kraft.

Gemeinde Oberdorla	den 13.04.1994	Breitbarth	Siegel
Gemeinde Niederdorla	den 13.04.1994	Schönfeld	Siegel
Gemeinde Seebach	den 13.04.1994	Menge	Siegel
Gemeinde Höngeda	den 13.04.1994	Listemann	Siegel
Gemeinde Großengottern	den 13.04.1994	Krumbein	Siegel
Gemeinde Heroldishausen	den 13.04.1994	Geppert	Siegel
Gemeinde Langula	den 13.04.1994	Fritzlar	Siegel
Gemeinde Oppershausen	den 13.04.1994	Bolte	Siegel
Gemeinde Kammerforst	den 13.04.1994	Faupel	Siegel

Gemeinde Flarchheim

den 13.04.1994

Reinz

Siegel

Oberdorla, 22.04.1994

Siegel

Breitbarth